

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Öffnung der Publikationswege bei Stellenausschreibungen

A. Problemlage und Zielsetzung

Bis 1974 wurde im Amtsblatt der EKHN innerhalb der Dienstmeldungen auf freie Pfarrstellen hingewiesen. Nachdem die Beschreibungen der Pfarrstellen immer umfangreicher geworden waren, wurde 1975 die Rubrik „Stellenausschreibungen“ eingeführt. Anfang der 90er-Jahre kamen Gemeindepädagoginnenstellen und vereinzelt auch Kirchenmusikerstellen hinzu. Seitdem füllt der nichtamtliche Teil des Amtsblatts mit Dienstmeldungen und Stellenausschreibungen mehr als die Hälfte der Seiten einer jeden Amtsblatt-Ausgabe.

Seit einigen Jahren werden die Gemeindepädagoginnenstellen nicht nur im Amtsblatt sondern auch im Internet in der Stellenbörse der EKHN veröffentlicht.

<https://www.ekhn.de/ueber-uns/berufsperspektiven-stellen/stellenboerse.html>

Ab dem kommenden Jahr sollen auch die Ausschreibungen von Pfarrstellen in die Stellenbörse aufgenommen werden.

Ziel ist es, zukünftig alle freien Stellen nur noch im Internet und im Intranet auszuschreiben. Dem stehen derzeit noch das Pfarrstellengesetz und das Gemeindepädagogengesetz sowie die Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung entgegen, die jeweils vorschreiben, dass Stellenausschreibungen im Amtsblatt erfolgen müssen.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass im Pfarrstellengesetz, im Gemeindepädagogengesetz und in der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen die Bestimmungen zur Veröffentlichung im Amtsblatt gestrichen werden. Die ausführlichen Stellenausschreibungen können dann ausschließlich in der Stellenbörse der EKHN erfolgen. Um auf neu ausgeschriebene Stellen in der Stellenbörse aufmerksam zu machen, wird im Amtsblatt in Kurzform (Dekanat, Ort, Umfang, Dauer, Modus) darauf hingewiesen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass Bewerbungen auf Pfarrstellen zukünftig „in Textform“ einzureichen sind. Dies bedeutet, dass Bewerbungen entweder auf dem Postweg oder per E-Mail versendet werden können. Bei einem Versand per E-Mail ist der Dienstweg nach § 6 der Dienstwegverordnung zu beachten.

Bisher beträgt die Bewerbungsfrist bei Pfarrstellen immer vier Wochen. Zukünftig soll es möglich sein, in der Stellenausschreibung auch eine andere Frist vorzusehen.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Amtsblatts und den Hinweisen auf neue Stellenausschreibungen in der Stellenbörse. Regelmäßig ist dies der 15. Tag eines jeden Monats.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Personalaufwendungen und die Druckkosten für das Amtsblatt sinken, wenn die Stellenausschreibungen nur noch in der Stellenbörse veröffentlicht werden.

D. Beteiligung

Pfarrerausschuss

E. Anlage

Synopse

Referent: OKR Lehmann

Kirchengesetz zur Öffnung der Publikationswege bei Stellenausschreibungen

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.
2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bewerbungen müssen in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach der Veröffentlichung, sofern dort nichts anderes angegeben ist. Die Kirchenleitung kann nachträgliche Bewerbungen zulassen.“
3. In § 32b Absatz 1 und 1a werden jeweils die Wörter „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.

Artikel 2 Änderung des Gemeindepädagogengesetzes

In § 3 Absatz 5 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), werden die Wörter „im Amtsblatt“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

§ 4 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt der EKHN“ gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Pfarrstellengesetz (PfStG)</p> <p>Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 371)</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.</p> <p>(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Bewerbungen müssen <u>schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Ausschreibung der Pfarrstelle im Amtsblatt</u> auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden, die nachträgliche Bewerbungen zulassen kann.</p> <p>(2) (...)</p> <p style="text-align: center;">§ 32b</p> <p>(1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor.</p> <p>(1a) Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.</p> <p>(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.</p>	<p>(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(1) Bewerbungen müssen <u>in Textform</u> auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. <u>Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung, sofern dort nichts anderes angegeben ist.</u> Die Kirchenleitung kann nachträgliche Bewerbungen zulassen.</p> <p>(1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor.</p> <p>(1a) Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p>Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz – GpG)</p> <p>Vom 9. Mai 20141 (ABl. 2014 S. 255), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindepädagogische Stellen</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p>(5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>	<p>(5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p>
<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung</p> <p>Vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279)</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ausschreibung</p> <p>(1) Neu errichtete Dekanspfarrstellen sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszuschreiben.</p> <p>(2) Dekanspfarrstellen sind im Amtsblatt der EKHN zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor, die oder der bereits nach Maßgabe des Dekanatsstrukturgesetzes gewählt wurde.</p> <p>(3) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.</p> <p>(4) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, ist eine wiederholte Ausschreibung zulässig.</p> <p>(5) (...)</p>	<p>(1) Neu errichtete Dekanspfarrstellen sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszuschreiben.</p> <p>(2) Dekanspfarrstellen sind im Amtsblatt der EKHN zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor, die oder der bereits nach Maßgabe des Dekanatsstrukturgesetzes gewählt wurde.</p>